**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 682 (11) Bielefeld, den 26.07.2016**

**13. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2016**

Richter am Landgericht **Wahlmann** ist weiterhin nur mit 0,5 seiner regelmäßigen Arbeitskraft dienstfähig – seine Wiedereingliederung dauert an.

Richter am Landgericht **Schwartz** ist mit Wirkung vom 01.08.2016 zum Zwecke der Erprobung an das Oberlandesgericht Hamm abgeordnet.Mit Wirkung vom 01.08.2016 ist Richter am Amtsgericht **Diembeck** nunmehr mit seiner vollen Arbeitskraft an das Landgericht Bielefeld abgeordnet.Mit Ablauf des 31.07.2016 endet der Dienstleistungsauftrag von Richter **Tepaße**. Am 01.08.2016 tritt Richter **Lücken** seinen Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an.

Ab dem 25.08.2016 ist Richterin am Landgericht **Recksiegel** Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 0,5 ihres regelmäßigen Dienstes bewilligt.

Am 01.09.2016 tritt Richterin am Landgericht **Rösmann** nach Beendigung ihrer Elternzeit den Dienst im Rahmen der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 0,5 des regelmäßigen Dienstes wieder an. Am 01.09.2016 treten die Richterinnen **Lichtenberg** und **Dr. Hildebrandt** ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an.

Die 10. große Strafkammer benötigt in der Strafsache gegen Sudermann (010 Ks 12/16) einen Ergänzungsrichter. Mit Ausnahme des Berichterstatters sind sämtliche weiteren Beisitzer sowohl der 10. Strafkammer als auch der übrigen großen Strafkammern aufgrund von Urlaubs oder eigener Sitzungstätigkeit an einem oder mehreren der anberaumten Terminstage verhindert (vgl. anliegende „Anforderung eines Vertreters in Strafsachen“). Die weitere Reihenfolge bei der Zuziehung eines Ergänzungsrichters richtet sich nach Ziff. A. I. 7. und A. I. 6. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2016. Sämtliche Proberichter und sämtliche planmäßig angestellten Beisitzer der Zivilkammern sind verhindert. Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Vermerk vom 25.07.2016 Bezug genommen. Sämtliche durch den Geschäftsverteilungsplan vorgegebene Regelungen zur Zuweisung eines Ergänzungsrichters sind damit unvorhersehbar erschöpft.

Daher wird für das Strafverfahren 10 Ks 12/16 Richterin Schaper zur Ergänzungsrichterin bestellt.

Die richterliche Geschäftsverteilung wird mit Wirkung ab dem **01.08.2016** wie folgt geändert:

1.

Richter am Landgericht **Schnell** scheidet mit 0,1 Arbeitskraftanteilen aus der 5. Zivilkammer aus und wird mit dem freiwerdenden Arbeitskraftanteil der 7. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richter **Lücken** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Richter am Landgericht **Schmidt** scheidet im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 20. Zivilkammer aus, der er nunmehr mit 0,1 Arbeitskraftanteilen angehört.

4.

Richter am Amtsgericht **Diembeck** wird im Umfang von 0,4 seiner Arbeitskraft der 20. Zivilkammer zugewiesen.

5.

Richterin am Landgericht **Breuer** scheidet im Umfang von 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 10. Strafkammer aus und wird im Umfang von 0,3 ihrer Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

6.

Richter am Landgericht **Dr. Brüning** scheidet im Umfang von 0,3 Arbeitskraftanteilen aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird in diesem Umfang der 10. Strafkammer zugewiesen, der er nunmehr mit insgesamt 0,8 Arbeitskraftanteilen angehört.

7.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Richter am Landgericht **Schmidt** ab dem 01.08.2016 im Umfang von 0,9 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt bleibt und Richter am Amtsgericht **Diembeck** ab dem 01.08.2016 im Umfang von insgesamt 0,6 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

6.

Die Zuständigkeit des Vorsitzenden Richters am Landgericht **Dr. Zimmermann** für die in dem Verfahren 2 KLs 12/15 außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen endet, weil die Hauptverhandlung beendet, das Urteil abgesetzt und die Zustellung angeordnet ist.

Die richterliche Geschäftsverteilung wird mit Wirkung ab dem **25.08.2016** wie folgt geändert:

Richterin im Landgericht **Recksiegel** scheidet im Umgang von 0,17 Arbeitskraftanteilen aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus.

Die richterliche Geschäftsverteilung wird mit Wirkung ab dem **01.09.2016** wie folgt geändert:

1.

Richterin am Landgericht **Rösmann** wird im Umfang von 0,5 Arbeitskraftanteilen der 1. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richterin **Dr.** **Hildebrandt** wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Richterin **Lichtenberg** wird der 7. Zivilkammer zugewiesen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Petermann | Drees | Dr. Misera(urlaubsabwesend) |
| Müller(urlaubsabwesend) | Nabel(urlaubsabwesend) | Schröder(urlaubsabwesend) |
| Wiemann | Dr. Windmann | Dr. Zimmermann |

VRLG Dr. Misera, VRLG Müller, VRLG Nabel und VRLG Schröder sind urlaubsbedingt an der unterschriftsleistung gehindert.

Petermann